

# Satzungsreform in den Ordensgemeinschaften

Von Ansgar Faller SAC, Rom

*Mit dem Motupropio „Ecclesiae Sanctae“ (ES) vom 6. August 1966 gab Papst Paul VI. allen Ordensgemeinschaften den Auftrag, ihre Satzungen sowie das Zusatzrecht gemäß den Weisungen des 2. Vaticanums zu überarbeiten. Der Auftrag sollte durch ein spezielles Generalkapitel, dem besondere Vollmachten gegeben wurden, ausgeführt werden (ES II, 3, 4, 6). Bei nicht wenigen Ordensgemeinschaften ist nun der in ES (II, 6) vorgesehene Zeitpunkt gekommen, da die Früchte des speziellen Kapitels und die inzwischen gemachten Erfahrungen gesammelt, erneut geprüft, redigiert und für eine definitive Approbation bereitgemacht werden müssen (ES II, 8). Diese endgültige Guttheißung erfolgt durch den Apostolischen Stuhl oder, bei Verbänden des bischöflichen Rechts, durch den Diözesanbischof.*

Die nachfolgenden aus der unmittelbaren Praxis und Erfahrung erwachsenen Ausführungen wollen eine Hilfe bieten für diese für die gesamte Ordensgemeinschaft wichtige Aufgabe.

Sie handeln (I) vom Inhalt und (II) von der Form der Satzungen und des Zusatzrechtes, sowie (III) von der Verantwortung der Generalkapitel in ihrer Rolle als Gesetzgeber der Ordensgemeinschaft.

## I. Zum Inhalt der Satzungen und des Zusatzrechts

Die Satzungen sind weder Traktat noch Handbuch der Askese. Vielmehr schreiben sie die verpflichtenden Ziele und Leitlinien der Gemeinschaft und deren Aufbau, Leitung und Wirksamkeit vor. Sie enthalten die maßgebenden Gesetze. Mit andern Worten: sie sind die Summe dessen, was wesentlich ist und die Mitglieder, Obere und Untergebene, zu tun und lassen haben.

Theologische Begründung und Zielsetzung geben auch in den Kapiteln, die nicht über Ziel und Apostolat handeln, den Unterton an.

Alles, was den Beginn und das Erlöschen der Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen und Ausbildung, Grundrechte und Grundpflichten betrifft, muß eindeutig ausgesagt sein.

Doch Aufnahmebedingungen und Ausbildung dürfen in den Satzungen nicht einen breiten Raum einnehmen. Einzelheiten der Ausbildung gehören ins Zusatzrecht oder vielmehr in den Bildungsplan. Auf kanonische Bedingungen wird verwiesen.

Die Sprache sei so, daß sie die moralische Verpflichtung abstufe: das Mitglied muß, soll, möge, darf, kann etwas tun oder unterlassen.

Wie immer die Vorschrift oder Empfehlung sei, man fasse sie nicht passiv, sondern aktiv, nicht statisch, sondern dynamisch.

Weil die Satzungen Gesetz und Eigenrecht einer kirchlichen Gemeinschaft darstellen, dürfen sie nicht alles Mögliche weitschweifig sagen. Mit Abstand gilt das auch vom Zusatzrecht. Die Satzungen enthalten nur das Grundgesetz, das sie klar und erschöpfend, unmißverständlich und gut begründet, dicht und gegebenenfalls hart darstellen. Es gelte gleichsam als Richtschnur der Satz: „Euer Wort sei ja, ja – nein, nein. Was darüber ist, ist vom Bösen“ (Mt 5,37). Wenn vornehmlich die Satzungen sich darin auszeichnen „ja sei ja, nein sei nein“, wird aus allen Bestimmungen die Leuchtkraft eines bindenden Grundgesetzes strahlen.

Auch im Zusatzrecht erübrigen sich Kleinigkeiten. In das Zusatzrecht gehören nur Ausführungsbestimmungen, die einschneidend für das Leben der Gemeinschaft sind. Ausführungsbestimmung sagt, wie im einzelnen eine Regel angewendet wird. Als Anwendung komme sie unmißverständlich in das Zusatzrecht, während die Begründung dafür in den Satzungen steht.

Obschon beiden Gediegenheit eignen muß, gilt um so mehr für die Satzungen die Mahnung von Mt 7,24–26: Nicht auf Sand bauen! Vielmehr auf Fels bauen!

Offensichtlich besteht ein innerer Zusammenhang zwischen geistiger Auslotung, theologischer Verankerung, Gediegenheit in jeder Beziehung, Verhaltenheit der Aussage, Beschränkung des Stoffes einerseits und andererseits Vollständigkeit in allem, was naturrechtlich unerlässlich ist.

Ist eine Gemeinschaft auf eine Regel im alten Sinne verpflichtet (z. B. die augustinische, benediktinische, franziskanische, mericianische, pallottische Regel), dann muß diese in allen Teilen der Satzungen als maßgebend vorausgesetzt und an entscheidender Stelle als das ursprüngliche Gesetz zitiert sein. In diesem Fall obliegt den Satzungen die Aufgabe, die Regel authentisch zu erklären und konkret nach dem neuen Kirchenrecht anzuwenden.

Fehlt die vom alten Recht vorgesehene Regel, wächst die Bedeutung der Satzungen außerordentlich. In diesem Fall müssen die Satzungen die sogenannte Spiritualität – das, was theologisch-apostolisch den Geist und die geistliche Grundlage der Gemeinschaft ausmacht – stärker hervorheben. Zumal dann, wenn die Gründer nicht mehr dabei mitsprechen, ist deren Geist in das Gesetzeswerk einzufangen, damit in allen Vorschriften der Geist Gottes, der die Gründung zuwegegebracht hat, im Eigenrecht lebendig sei.

Bei jeder Anpassung zeit- und ortsbedingter Aussagen leite die Hochschätzung des Heiligen Geistes – weniger die Vorliebe für bestimmte Formen – jene, die verantwortlich sind für die Reform oder Neugestaltung der Gesetzgebung.

## II. Zur Gestalt der Satzungen und des Zusatzrechtes

Satzungen und Zusatzrecht seien in Form und Inhalt, im Aufbau und in der Ausführung gehaltvoll, schlicht, durchsichtig, homogen und einheitlich. Ein hoher Grad von Ebenmaß in Sprache und Anordnung macht sie schön und verehrungsvoll. Was lebensmäßig wichtig, was aber nur dann erreichbar ist, wenn grundsätzlich jede Feinheit beachtet wird und ein hohes Idealbild vor Augen steht.

Satzungen und Zusatzrecht müssen Kunstwerk sein. Selbstverständlich sind sie es in ihrer Art, das Gegenteil von Künstelei und Ziererei. Kunstwerk sind sie als Gesetzbuch nach juridischen Maßstäben, in der Sprache nach literarischen Grundsätzen, als Lebensregeln nach human-religiösen Kriterien, als Dokument asketisch-mystischen Strebens im kirchlichen Bereich gemäß theologisch unmißverständlicher Aussagen.

Wie es bei einem Kunstwerk in der Musik, Malerei, Dichtkunst und Architektur nicht nur auf die Feinheiten in der Ausführung ankommt, sondern vor allem auf den großen Wurf, so auch bei den Satzungen. Beiderseits ist die Vollkommenheit erstrebenswert.

Das gilt mit gebührendem Abstand auch vom Zusatzrecht. Auch dieses sollte sich durch Ausgewogenheit, Klarheit und Schönheit auszeichnen.

Während man indes beim leicht veränderlichen Zusatzrecht auf den letzten Schliff verzichten oder ihn auf eine spätere Zeit verschieben kann, sollte man dies nicht leichtfertig bei den Satzungen tun. Erst der letzte Schliff in jeder Beziehung beseitigt etwaige Ungenauigkeiten oder Unausgeglichenheiten. Zu einer letzten Durchleuchtung verhilft die Anlegung eines genauen Sach- und Wortverzeichnisses, das – wie es sich von selbst versteht – in den gedruckten oder sonst vervielfältigten Satzungen nicht fehlen darf.

## III. Verantwortung des Gesetzgebers

In entstehenden Gemeinschaften ist die Verantwortung des Gesetzgebers un-  
gemein groß. Das versteht sich von selbst. Aber nicht nur die erste Erstellung  
der Satzungen und des Zusatzrechtes, sondern auch deren Neufassung gesche-  
he in großer Verantwortung. So sei jede Art von Gesetzgebung vom Ernst au-  
ßerordentlicher Verantwortlichkeit getragen.

Man sage nicht, die kirchliche Behörde gebe den Ausschlag. Sie kann nicht ge-  
ben, was sie nicht hat. Sie vermittelt nicht das, was die Durchdringung des gan-  
zen Textes durch eine geistige Grundhaltung ist. Sie bietet nicht das Konzept,  
den Aufbau, die Zuordnung der einzelnen Teile und ähnliches mehr. Sie  
nimmt meistens nur kleine Korrekturen vor und ändert auch bei größeren

Korrekturen verhältnismäßig wenig am Konzept. So liegt die Hauptverantwortung nicht bei der kirchlichen Behörde, welche die Satzungen gutheißt, sondern beim Gesetzgeber, der sie entwirft, neuschafft, ausarbeitet und feilt.

Sofern alles organischer Weiterbau ist, ist dabei das Wort des Völkerapostels anwendbar: „Jeder schaue aber, wie er weiterbaue“ (1 Kor 3,10). Das gilt zumal für die immer wieder neu zu vollziehende Grundlegung: „Niemand kann ein anderes Fundament legen als das, welches gelegt ist. Das ist Jesus Christus“ (ebd. 11). Die Ordensgründer sind um so größer, je mehr sie sich als unmaßgebliche Werkzeuge hielten und je mehr der eigentliche Gründer der Geist Jesu Christi ist. So kommt es darauf an, wie man weiterbaut, mit „Gold, Silber, kostbaren Steinen, Holz, Heu, Stroh. Das wird sich bei eines jeden Werk herausstellen . . . Das Feuer wird erproben, wie das Werk eines jeden beschaffen ist“ (ebd. 12–13)

Diese Mahnung ist auf die Gesetzgebung auch insofern anwendbar, als Paulus sich als „kundigen Baumeister“ ausweist, der meisterhaft „den Grund gelegt hat“ (ebd. 10), und der nicht ohne Furcht die Verantwortung für „Gottes Bauwerk“ (ebd. 9) trägt und daher die Mitarbeiter mahnt:

*„Wenn jemandes Werk, das er darauf gebaut hat, Bestand hat, so wird er Lohn empfangen. Wenn jemandes Werk verbrennen wird, so wird er bestraft werden; er selbst wird zwar gerettet werden, jedoch so wie durch Feuer hindurch“ (ebd. 14–15).*

Was vorzüglich ist, verdient Lohn. Nach paulinischer Lehre kann aber nicht ausbleiben, daß Stümperei nicht nur Tadel verdient, sondern vor Gott strafbar wird, weil eine dürftige Gesetzgebung sich ungünstig auswirkt, sofern sie den geistlichen Aufbau in Christus beeinträchtigt. Was notwendigerweise so ist. Denn wie in einer vorzüglichen Gesetzgebung, so sind auch in einer dürftigen Gesetzgebung die Folgen unausbleiblich.

Wer indes darf sich herausnehmen, ein Gesetzeswerk als mittelmäßig zu bezeichnen? Gibt es Kriterien dafür? Je schwieriger sie zu finden sind, desto mehr darf man im Sinne von 1 Kor 3,14–15 vor einem Enthusiasmus warnen, der ohne Selbstkritik das einmal erarbeitete als das Richtige ausgibt. Man vermeide also, sich in einem oberflächlichen Enthusiasmus zu sonnen. Vielmehr lege man die hohen Maßstäbe einer womöglich vollkommenen Gesetzgebung an. Das gelte in jeder Hinsicht, dem Geist wie dem Buchstaben nach. Das sei gleichsam die Voraussetzung auf jeder Stufe der Arbeit. Dazu komme die Meidung einiger Gefahren im Hinterhalt.

Man laufe z. B. nicht folgender Mode ins Garn: Bar einer wirklichkeitsnahen Schau, meint mancher, die Versuchungen des Bösen übersehen zu dürfen; bisweilen wähnt er gar, die übergehen zu sollen. Diese Haltung entspringt der heute bewußt gepflegten Überschätzung des „Positiven“. Freilich kann man das „Positive“ nicht hoch genug schätzen. Jedoch darf der Gesetzgeber nicht wirklichkeitsfremd sein, sondern muß die Handhabe bieten, um dem Unguten

zuvorzukommen oder ihm entgegenzuwirken. Täte er das nicht, verfiere er der Schönrederei und unterließe es, etwaige Gefahren abzuwehren und die dazu gehörigen Mittel anzugeben.

Nach der Warnung vor der Schönrederei darf man vor der Vielrederei, Wortschweifigkeit und Aufblähung der Gesetzgebung warnen. Die stete Wiederholung ein und derselben Norm in den verschiedenen Teilen ist nicht ein Vorteil, sondern ein Nachteil. Sie bedeutet Inflation. Es ist eine Entwertung, wenn eine Vorschrift zuerst in der Regel, dann in den Satzungen, sodann im allgemeinen Zusatzrecht und schließlich in der Sondergesetzgebung einzelner Länder oder Niederlassungen wiederkehrt.

Ferner ist die undeutliche Aussage zu meiden. Etwas ist die absichtlich allgemein gehaltene Aussage, etwas anderes ist die undeutliche Rede oder der Hang nach dem Ungefährten. Darauf darf man die paulinische Abwertung der Zungenrede (vgl. 1 Ko 14) anwenden und lebensnah die Frage stellen: „Wenn eine Trompete einen undeutlichen Ton gibt, wer wird sich da zum Kampfe rüsten?“ (1 Ko 14,8). Sie ist mehr Ausruf als Frage. Paulus antwortet nicht darauf, weil sich für den Verantwortungsbewußten eine Antwort erübrigt. Denn Wachsamkeit und Kampfbereitschaft gehören wesentlich zum Christlichen. Das Gesetz hat die Aufgabe, das Gewissen zu schärfen und die Verantwortung im Lebenskampf deutlich zu machen. Die gesetzliche Aussage verpufft, wenn sie „keine deutliche Rede hervorbringt“ (1 Ko 14,9).

Dazu komme folgendes: Jede Gesetzesvorschrift und jede Faser der Gesetzgebung muß wirklichkeitsbezogen sein, auch in diesem Sinne, daß sie unerbittlich die Umsetzung in die Tat fordert. Die Erziehung zum Ernstnehmen des Gesetzes ist eine der erstrangigen Aufgaben.

Das paulinische Bild vom Bauwerk ist das von Jesus am Schluß der Bergpredigt gebrauchte (Mt 7,24):

*„Jeder der diese meine Worte hört und sie befolgt, gleicht einem klugen, verständigen Mann, der sein Haus auf Fels gebaut hat.“*

Ihm gegenüber stellt Jesus den „törichten Mann“, „der sein Haus auf Sand gebaut hat“ (ebd. 26) und der nicht mit dem Unwetter rechnet (ebd. 27). Jesus bezeichnet ihn sogar als „Übeltäter“: „Ich habe euch niemals gekannt. Weichet von mir, ihr Übeltäter“ (ebd. 23)! Das ist die Entgegnung auf deren Behauptung: „Herr, haben wir nicht in deinem Namen prophetisch gesprochen . . . Teufel ausgetrieben . . . Wunder gewirkt“ (ebd. 22)?

Kein Zweifel: echte Satzungen sind meilenweit von der Verniedlichung des Religiösen entfernt. Sie zerreden nicht die wahre Verpflichtung. Wie die Regeln der Heiligen Basilius und Benedictus atmen sie jene Ernsthaftigkeit, die aus dem Herrenwort spricht (ebd. 21):

*„Nicht jeder, der mich ‚Herr, Herr‘ anredet, wird ins Himmelreich eingehen, sondern nur wer den Willen meines Vaters tut.“*

Der Gesetzgeber tut also gut daran, die beschriebene paulinische Sicht zu übernehmen, ans Herz zu legen und aus ihr heraus Leben und Gesetz einander zuzuordnen, nicht nur grundsätzlich auf einander abzustimmen, sondern auch die Übereinstimmung als das auszugeben, worauf alles ankommt.

Die Verantwortung des Gesetzgebers ist demnach in die göttliche Sendung eingebunden. Sie kann nicht jener Furcht entbehren, die Paulus beim Aufbau des geistlichen Baues voraussetzt. Mit erschreckender Härte fährt er, im Bilde bleibend, in der Auseinandersetzung mit den allzu „naturhaften“ (1 Ko 2,14) Korinthern fort:

*Wißt ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt? Wer den Tempel Gottes vernichtet, den wird Gott vernichten; denn der Tempel Gottes ist heilig, und der seid ihr (1 Ko 3,16–17).*

Daher die Warnung: „Niemand täusche sich selber!“ (ebd. 18) und die Aussage, daß Gott „die Weisen in ihrer Schlauheit fängt“ (ebd. 19).

Es darf also nicht „die Weisheit dieser Welt“ (ebd.) den Ton angeben. Vielmehr wisse sich Gesetzgeber wie Gefolgschaft „als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes“ (ebd. 4.1). Es strahle die Gottesweisheit über alles ihr Licht aus. Und diese fördert Frieden und Ordnung, stellt eine Rang- und Wertordnung auf, lehrt neben den positiven Tugenden auch Zucht, Selbstverleugnung und Wachsamkeit. So bedeutet vollkommene Gesetzgebung die unverkürzte und unverwässerte Darbietung der christlichen Botschaft. Nur auf diesem Wege wird sie zur Frohbotschaft Christi, welche die Gemeinschaft in die Kirche einbringt und an die Welt weitergibt.